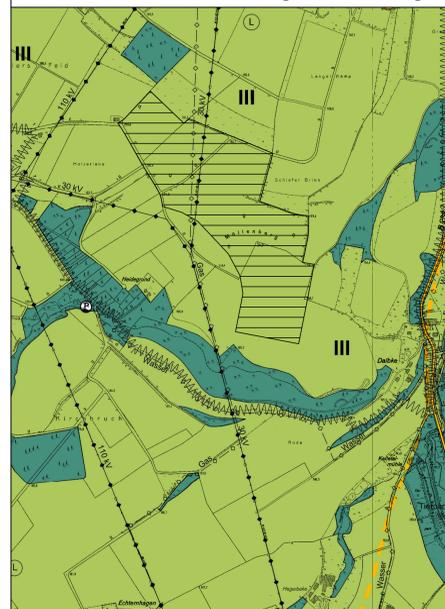
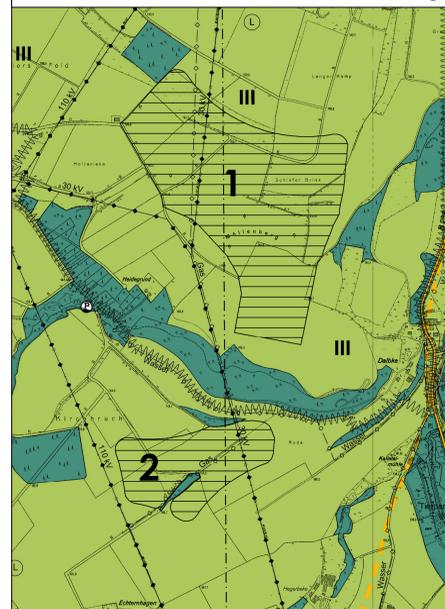


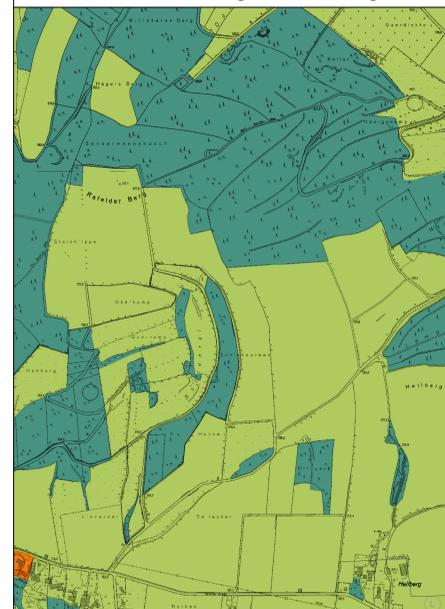
Konzentrationszonen 1 bis 2 - Bisherige FNP-Darstellung



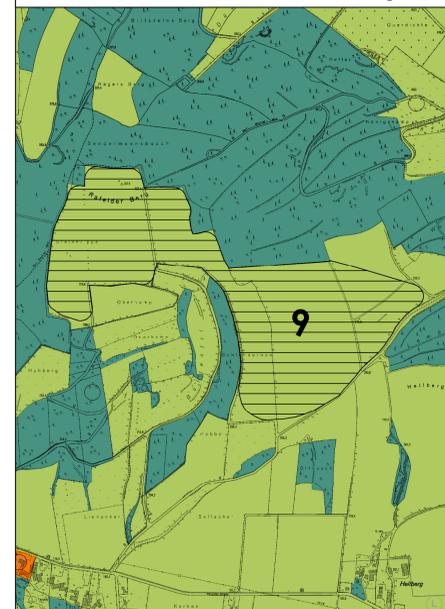
Konzentrationszonen 1 bis 2 - Geänderte FNP-Darstellung



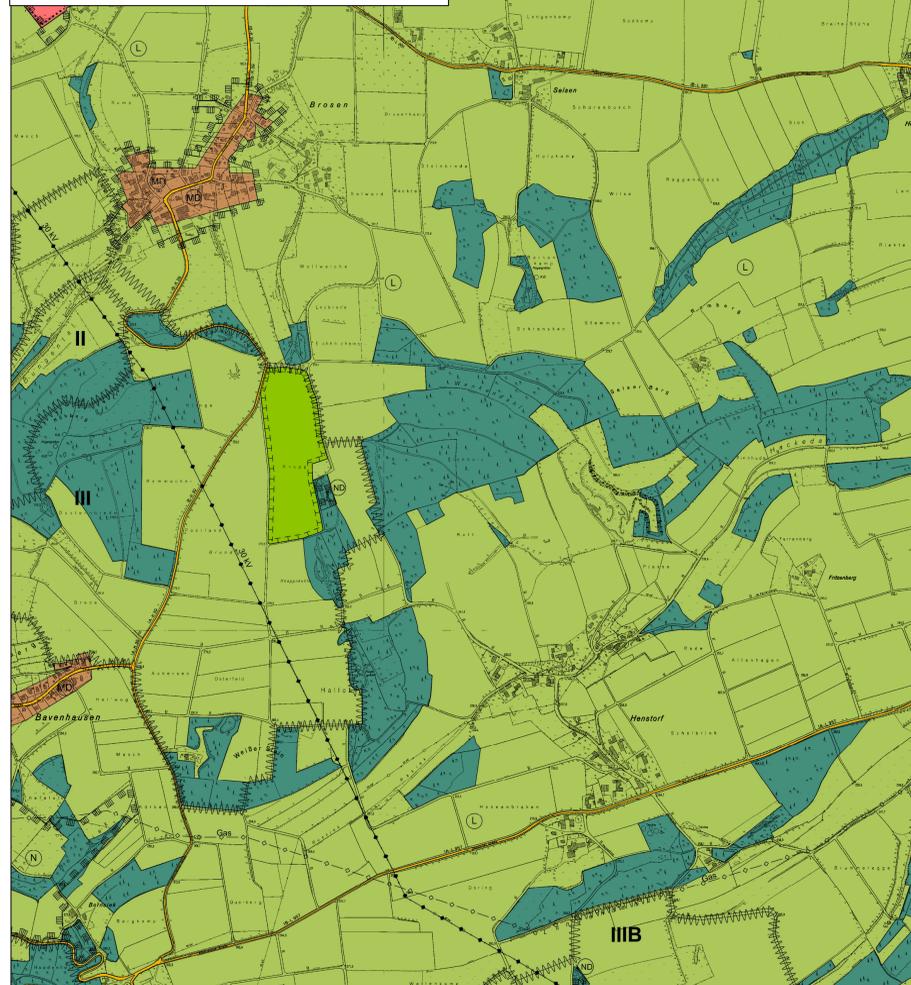
Konzentrationszone 9 - Bisherige FNP-Darstellung



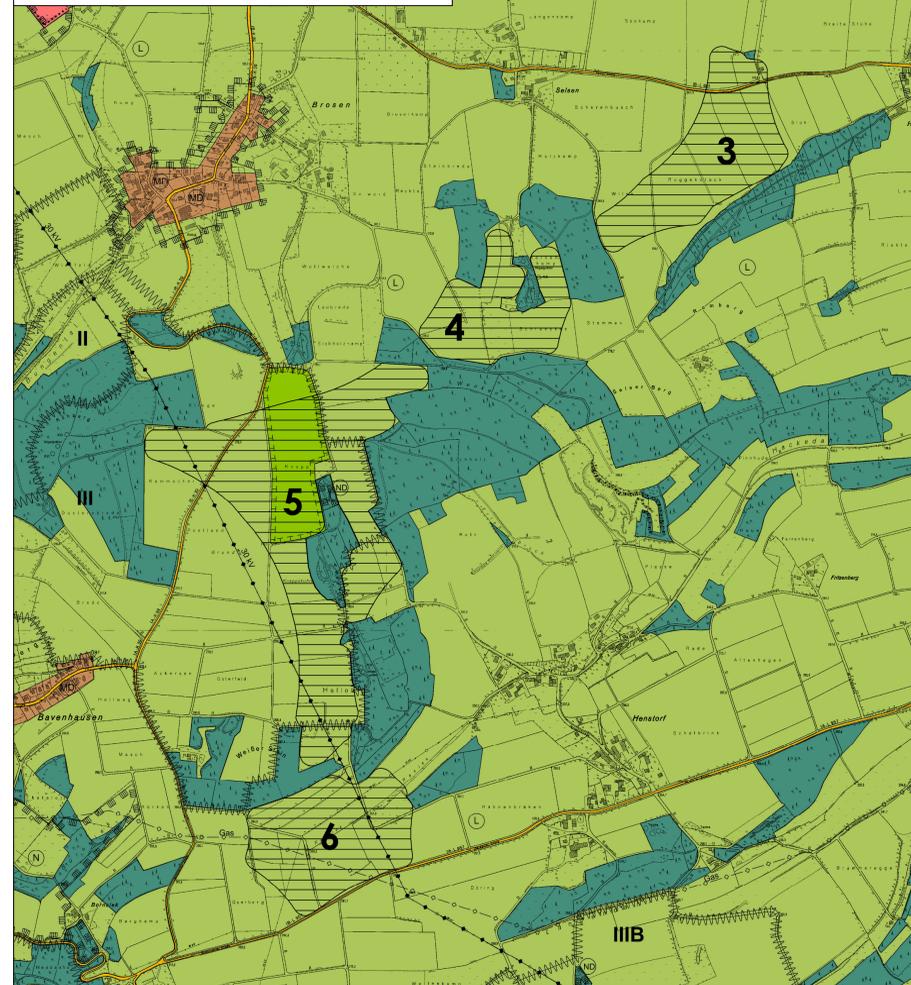
Konzentrationszone 9 - Geänderte FNP-Darstellung



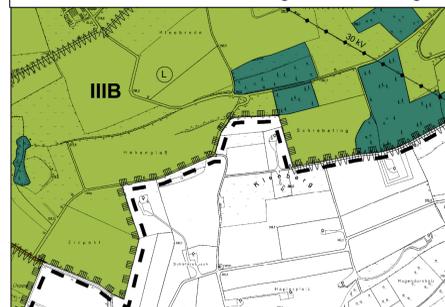
Konzentrationszonen 3 bis 6 - Bisherige FNP-Darstellung



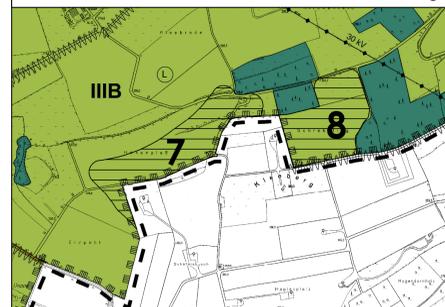
Konzentrationszonen 3 bis 6 - Geänderte FNP-Darstellung



Konzentrationszonen 7 bis 8 - Bisherige FNP-Darstellung



Konzentrationszonen 7 bis 8 - Geänderte FNP-Darstellung



Hinweise

Unter- und oberirdische Versorgungsleitungen
Anforderungen an das Einhalten bestimmter Abstände der künftigen Windenergieanlagen von vorhandenen unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen sowie evtl. Einschränkungen in der Befahrbarkeit der Trassen unterirdischer Leitungen sind im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren zu beachten.

Militärische Belange
Die Konzentrationszonen liegen unterhalb eines Abschnittes eines militärischen Nachflugsystems. Eine maximale Bauhöhe von 487 m NN stellt daher eine absolute Bauhöhenbegrenzung dar. Außerdem sind alle Planungen ab einer Bauhöhe von 30 m über Grund einer generellen Prüfung zu unterziehen (Radarbereich und fliegerischer Bereich des Flugplatzes Bückeberg).

Denkmalschutz
Wenn bei Bodengriffen Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies gem. §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Gemeinde Kalletal und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle in Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Alllasten
Für die Konzentrationszonen sind keine Alllastverdachtsflächen bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Konaminationen), ist umgehend die FG 700 Wasser-/Abfallwirtschaft/Immissionen-/Bodenschutz, Energie beim Kreis Lippe (Tel. 0 52 31 / 62 - 6 77) zu benachrichtigen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2.414) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1.548, 1.551)

§ 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV, NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV, NRW, S. 294)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1.509, 1.510)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV, NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV, NRW, S. 936)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekamNVO) vom 26.08.1999 (GV, NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV, NRW, S. 741)

Änderungs-Planaufstellungsverfahren

Der Aufstellungsbeschluss und die Festlegung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 40 Abs. 2 GO NRW am 14.01.2013 gefasst, in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 14.03.2013 genehmigt und durch Aushang vom 15.11.2013 bis 26.11.2013 bekannt gemacht. Eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses und die Festlegung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in der Sitzung des Rates vom 20.03.2014 beschlossen.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Die Gemeinde Kalletal hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 12.05.2014 unterrichtet und ihr in der Zeit vom 19.05.2014 bis 18.06.2014 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 13.05.2014 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat am 29.10.2015 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal mit dem Begründungsentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal hat mit dem Begründungsentwurf gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 11.01.2016 bis 12.02.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 28.12.2015 gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.01.2016 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat am 18.05.2017 den geänderten Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal mit dem Begründungsentwurf gebilligt und gem. § 4a (3) BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal hat mit dem Begründungsentwurf gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 06.06.2017 bis 07.07.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 26.05.2017 gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.05.2017 gem. § 4a (3) BauGB erneut beteiligt und von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat am 11.10.2017 gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die Feststellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigelegt ist, beschlossen.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom AZ wird für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal und die dazugehörige Begründung die Genehmigung erteilt.

Detmold, den

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ist der Bezirksregierung am gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Über die in § 3 (2) Satz 6 BauGB genannten nicht berücksichtigten Stellungnahmen hinaus sind sämtliche Stellungnahmen beigelegt worden und die Gemeinde Kalletal hat mit dem Antrag auf Genehmigung und seinen Anlagen Stellung genommen. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom gem. § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung ist am gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 4 (5) Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, wo die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ist am gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB wirksam geworden.

Kalletal, den

(Bürgermeister)

Die Bezirksregierung Detmold ist mit Schreiben vom über die Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am durchgeführt wurde, wurde beigelegt.

Kalletal, den

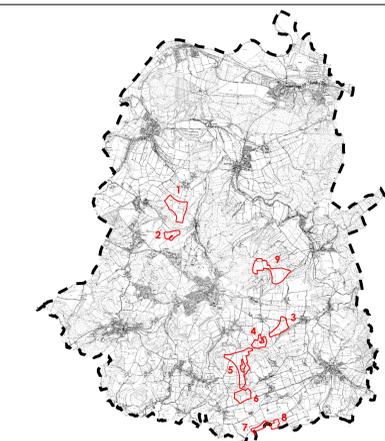
(Bürgermeister)

Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Darstellungen nach § 5 (2) BauGB**
- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Dorfgebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- Geplante Hauptverkehrsstraße
- Wasser: Brunnen
- z. B. Elektro 110 kV Elektrizität (oberirdisch)
- Wasser (unterirdisch)
- Gas (unterirdisch)
- Grünfläche
- z. B. II Wasserschutzgebiet mit Zoneinteilung
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Konzentrationszone für Windenergieanlagen
- Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke nach § 5 (4) BauGB**
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet (z. B. 2.2-1)
- flächenhaftes Naturdenkmal (z. B. 2.3-36)
- Richtfunktrasse

Verfahrensstand: Beschlussfassung 11.10.2017

Gemeinde Kalletal



1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal
1. Ausfertigung

Ausschlusswirkung: Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 (1) Nr. 5 BauGB im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen.

Maßstab: 1 : 10.000
1 : 100.000 (Übersicht)

Weil Winterkamp Knopp
Partnerschaft für Umweltschutz
Malkenstraße 5 48231 Warendorf
Tel. (02581) 93666 Fax (02581) 93661
wvk@wvk-umweltschutz.de